

Anlage 25 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 30 / 2025
Antragsteller: Plastik und Keramik Studio Köthen e. V.
Maßnahme: Förderung der künstlerisch-kulturellen Arbeit
– Jahreskunstprojekt 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Das Plastik- und Keramikstudio Köthen feiert im Jahr 2025 sein 59-jähriges Bestehen. In seiner langen Vereinsgeschichte hat sich der Verein einen festen Platz im kulturellen und künstlerischen Leben der Stadt Köthen und darüber hinaus erarbeitet.

Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit stehen zwei zentrale Ziele: Zum einen die pädagogisch-künstlerische Bildung von Kindern und Jugendlichen, zum anderen die Förderung eines generationsübergreifenden Austauschs zwischen kunstinteressierten Laien und erfahrenen Kreativen. Das Studio versteht sich als Plattform für künstlerisches Schaffen und kreative Begegnung.

Neben der praktischen Arbeit an Bildern und künstlerischen Objekten werden auch theoretische Gestaltungstechniken und kunsthistorisches Wissen vermittelt. Insbesondere für die Kinder- und Jugendgruppen wird das Fachwissen altersgerecht aufbereitet, um eine spielerische und zugleich fundierte Wissensvermittlung zu ermöglichen.

Die Kurse finden ein- bis zweimal pro Woche statt und umfassen etwa 80 bis 90 Stunden jährlich, aufgeteilt auf regelmäßige Zirkel-Zusammenkünfte. Betreut werden etwa 20 Teilnehmende aus verschiedenen Altersgruppen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Ein besonderes Merkmal des Kursangebotes ist die thematische Offenheit: Es gibt keine festen Vorgaben. Vielmehr entwickeln sich die Inhalte aus gemeinsamen Gesprächen, wobei individuelle Interessen ebenso berücksichtigt werden wie aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.000,00 EUR
beantragte Fördersumme: 700,00 EUR

Kostengliederung:

Anleitertätigkeit Künstler Sascha Thiedemann: 1.000,00 EUR
(mit 12,00€ / Std. und ca. 83,34 Std. für das Jahr geplant)
beantragt Gesamtkosten: 1.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	15,00% =	150,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen):	15,00% =	150,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	700,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 700,00 EUR
70,00% der anerkannten Kosten 1.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 20.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 3 (1) Satz 2 – Der Zweck des Vereins besteht in der künstlerisch produktiven Tätigkeit zur Förderung der Kunst.

§ 3 (2) – Der Satzungszweck wird insbesondere durch Gestaltung plastischer und keramischer Kunstwerke für den Privatgebrauch verwirklicht.

§ 3 (3) – Für die Absicherung qualitativer künstlerischer Arbeit und für die Anleitung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist ein künstlerischer Leiter entsprechend § 18 I Nr. 26 EstG zu benennen oder zu engagieren.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.